

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2162

Seewen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Böhringer AG ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Teil Dorf, Übersichtsplan 1:2'000, Plan-Nr. 4790.15.01, 04.02.2013
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Teil Steinegg, Übersichtsplan 1:2'000, Plan-Nr. 4790.15.03, 04.02.2013
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten und Anhänge A - J, rev. 04.02.2013.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Übersichtsplan 1:10'000, Plan-Nr. 4790.15.02, 04.02.2013
- Hydraulische Netzberechnungen Anhänge G - J
- Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN Seewen), 11.03.2013.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinde Seewen bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2013 den Beschluss der Planung, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, und deren Freigabe zur Publikation und öffentlichen Auflage in der Zeit vom 27. Mai 2013 bis am 26. Juni 2013. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 bescheinigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.4.1 Ergänzungen zu den Massnahmen gemäss Ausbaurkonzept:

- Der Umbau des Rohrkellers im Reservoir hat in erster Priorität zu erfolgen.
- Die Nebenauslösestation im Feuerwehrmagazin ist in zweiter Priorität zu erstellen.

2.4.2 Nutzungsplanungen

Hinweis unter dem Genehmigungsinhalt: Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann gemäss den gesetzlichen Grundlagen die Hydrantenstandorte verschieben oder zusätzliche Hydranten verlangen.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Seewen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die unter Ziffer 2.4.1 respektive 2.4.2 aufgeführten Änderungen sind verbindlich und in der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Dem Amt für Umwelt (AfU) sind die geänderten Nutzungspläne, Situation 1:2'000, je in 6-facher Ausführung, unterzeichnet durch die Planungsbehörde, zur Genehmigung nachzuliefern.

3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.4 Die Massnahmen gemäss Ausbaurkonzept sind entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen.

3.5 Für die Realisierung von Ausbaurvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das AfU erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'023.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.119.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40

RZSO Dorneckberg, Zivilschutzstelle, Chäppeliweg 6, 4206 Seewen

Gemeinde Seewen, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Leimenstrasse 12, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Seewen: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).“)